

Groth Feinwerktechnik GmbH & Co. KG

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Grundlage aller unserer Angebote, Lieferungen und Leistungen. Sie gelten für Geschäfte mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle späteren Geschäfte als vereinbart, selbst wenn wir uns bei weiteren Verträgen – insbesondere bei telefonischer Bestellung – nicht ausdrücklich hierauf berufen. Die Annahme der von uns gelieferten Ware oder die Entgegennahme der von uns erbrachten Leistung gilt in jedem Fall als Anerkennung dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen.

1.2 Andere Geschäftsbedingungen werden nur insoweit anerkannt, als sie mit unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen übereinstimmen oder von uns im Einzelfall schriftlich ausdrücklich zur Grundlage des jeweiligen Vertrages oder der Leistung gemacht werden.

2. Angebot, Kostenvorschlag, Vertrag

2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend. Verträge und sonstige Vereinbarungen kommen erst nach Maßgabe und Inhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

2.2 Mitgeteilte Richtpreise sind keine Offerten und werden nur bei schriftlicher Bestätigung des Auftrages Grundlage des Vertrages. An unsere Angebotspreise halten wir uns längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten gebunden.

2.3 Mündliche Abmachungen und Nebenabreden sowie Vertragsänderungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

2.4 Vertragsgegenstand ist ausschließlich das verkaufte Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß der dem Kaufvertrag bzw. der Auftragsbestätigung als Anlage beigefügten Produktbeschreibung. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsmäßige Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

2.5 An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne unser Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2.6 Die zu dem Angebot/der Annahme gehörende Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichtsangaben, Farben, Formen sowie sonstige technische Daten kennzeichnen lediglich den Vertragsgegenstand und stellen nur annähernde Angaben dar, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, die sich vorbehaltlich einer anderweitigen ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung rein netto ohne Skonto oder sonstigen Nachlass ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung zuzüglich der am Tage der Auslieferung gültigen Umsatzsteuer verstehen.

3.2 Ändern sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren (Fertigungsmaterial, Energie, Betriebsstoffe, Löhne und Gehälter etc.) in der Zeit vom Abschluss des Vertrages bis zum vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Lieferung wesentlich, sind wir befugt, vom Käufer in Abänderung der Angebotspreise die Vereinbarung neuer Preise zu verlangen. Kommt eine Einigung nicht zustande, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.3 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzüge und Skonti zu leisten. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basissatz zu zahlen, es sei denn, eine der Parteien weist einen höheren oder niedrigeren Schaden nach.

3.4 Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer gegen unsere Ansprüche nur dann zu, wenn seine Forderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

3.5 Wir sind berechtigt, unsere Forderungen sofort fällig zu stellen, wenn vertragliche, insbesondere die Zahlung betreffende Abmachungen oder Informationspflichten nicht eingehalten werden oder der Käufer in eine ungünstige Vermögenslage oder in Vermögensverfall gerät. Wir sind dann berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung bzw. die Stellung geeigneter Sicherheiten auszuführen. Als ungünstige Vermögenslage bzw. Vermögensverfall sind insbesondere Anträge auf Eröffnung eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Insolvenzverfahrens sowie die Nichteinlösung etwaiger vom Käufer zur Zahlung vorgelegter Schecks oder Wechsel zu verstehen. Ebenso zählt hierzu die Eintragung in eine Schuldnerverzeichnis gemäß 915 ZPO.

4. Lieferung, Gefahrübergang

4.1 Lieferungen erfolgen ab Werk. Die Ware wird von uns auf Kosten des Auftraggebers verpackt.

4.2 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beginnt die Lieferungsfrist mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Anlieferung des etwa vom Käufer zu beschaffenden Materials bzw. der Beibringung sonstiger, vom Käufer zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer ggf. im Einzelfall vereinbarten An- oder Vorauszahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

4.3 Gerät der Käufer nach schriftlicher Mahnung hinsichtlich seiner Bereitstellungs- oder Mitwirkungspflicht in Verzug, sind wir berechtigt, unter schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

4.4 Unterlieferung und Überlieferung von 10 % sind zulässig. Bei Stückzahlen unter 10 Stück kann immer um ein Teil über – bzw. unterliefert werden.

4.5 Teillieferungen sind zulässig. Geraten wir mit einer Teilleistung in Verzug, kann der Käufer Ansprüche nur bezüglich dieser Teilleistung geltend machen, sofern die Gesamtleistung für ihn nicht mehr ohne Interesse ist.

4.6 Die Gefahr geht mit dem Verlassen unseres Werkes, spätestens jedoch mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, auf den Käufer über. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Annahme aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

4.7 Wird die zu bearbeitende Ware auf Wunsch des Käufers durch uns abgeholt, trägt die Transportgefahr der Auftraggeber. Dem Käufer ist es freigestellt, diese Gefahren zu versichern.

4.8 Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch dann, wenn wir frachtfreie Lieferungen zugesichert haben.

4.9 Versandweg, -art und -mittel sind unter Ausschluss unserer Haftung und ohne Gewährleistung für den billigsten und schnellsten Transport und der Auswahl der Transportmittel uns zu überlassen. Dabei werden die Interessen des Kunden angemessen berücksichtigt. Werden wir als Spediteur tätig, gelten ergänzend die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen.

4.10 Versandfertig gemeldete Waren muss der Käufer unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Meldung, abrufen. Erfolgt kein Abruf, berechtigt uns dies, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.

4.11 Wird der Versand oder die Zustellung der Ware auf Wunsch oder Veranlassung des Auftraggebers verzögert, so kann, beginnend einen Monat nach Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 1 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet werde. Das Lagergeld wird auf 10 % des Rechnungsbetrages begrenzt, es sei denn, wir weisen höhere Lagerkosten nach. Wir sind berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen, oder an Käufer mit angemessenen verlängerter Frist zu beliefern.

4.12 Für entstehende Wartezeiten wird, auch wenn Abholtermine und Anliefertermin zugesagt wurden, nicht haftet, soweit deren Überschreitung insgesamt noch angemessen ist.

4.13 Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Käufers.

4.14 Wird bearbeitete Ware zurückgeliefert aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, trägt der Käufer die Gefahr bis zum Eingang der Ware bei uns.

5. Haftung für Mängel der Lieferung, sonstige Haftung

5.1 Wir planen und stellen die zu verkaufenden Produkte mit gewissenhafter Sorgfalt her. Es wird darauf hingewiesen, dass sie im Einzelfall versagen können, z.B. wenn bei einer Sonderanfertigung der Erkenntnisstand von Wissenschaft und Technik nicht den der Massenfertigung erreicht. Sind Personenschäden durch den Ausfall der mit der verkauften Ware ausgestatteten Geräte zu befürchten, müssen besondere Sicherheitsvorkehrungen beim Einsatz dieser Geräte getroffen werden. Vor den nachfolgenden Bestimmungen bleiben etwaige Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz unberührt:

5.2 Für nicht unerhebliche Mängel der verkauften Waren haften wir ausschließlich nach wirksamer Mängelrüge (vgl. Ziffer 5.2.a) und nach folgender Maßgabe:

a) Mängelrügen sind nur wirksam, wenn die Ware nach der Ablieferung an den Käufer unverzüglich untersucht wurde. Zeigt sich der Mangel später, ist uns dies unverzüglich schriftlich und unter Angabe des Mangels anzuzeigen, der Käufer hat die weitere Verwendung der Produkte aus der Serie zu unterlassen. Gleichzeitig hat der Käufer uns die Abnehmer der Produkte zu benennen, an die die Geräte geliefert wurden, in welche die fehlerhafte Ware eingebaut worden ist.

b) Bei einer wirksamen Mängelrüge ist der Käufer auf unseren Wunsch verpflichtet, die Beschaffenheit der Ware durch einen neutralen Sachverständigen aufnehmen zu lassen. Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit der Ware entfallen, wenn der Käufer uns oder unseren Vorlieferanten keine Gelegenheit gibt, an Ort und Stelle die Identität der beanstandeten Ware und die vorgebrachten Mängel zu prüfen oder prüfen zu lassen und Proben auf Verlangen nicht unverzüglich zur Verfügung stellt. Alle Mängelansprüche werden weiter hinfällig, falls der Einbau der Ware nicht sofort nach Feststellung der Mängel eingestellt oder eine Vermischung unserer Ware mit der Ware anderer Hersteller nicht unterlassen wird, und zwar bis zur ausdrücklichen Freigabe der Ware durch uns oder unseren Vorlieferanten. Die Gewährleistung erlischt ferner, wenn der Vertragsgegenstand von fremder Hand verändert oder von fremder Hand eine Nachbesserung versucht worden ist.

c) Bei vorliegen von nicht unerheblichen Sachmängeln beseitigen wir nach unserer Wahl den Mangel (Nachbesserung) oder liefern eine mangelfreie Sache (Nacherfüllung). Steht nach zweimaligem Nacherfüllungsversuch fest, dass

- Mangelbeseitigung oder Nachlieferung sich in unzumutbarer Weise verzögern, unmöglich geworden oder fehlgeschlagen sind, kann der Käufer mindern, vom Vertrag zurücktreten oder – soweit wir den Mangel zu vertreten haben – Schadenersatz statt der Leistung verlangen. Der Schadenersatzanspruch beschränkt sich auf 10% des Wertes des unmöglichen Teils der Lieferung; der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Wählt der Käufer den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- d) Im Falle einer Pflichtverletzung, insbesondere wegen Beratungsfehlern, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, oder aus Verschulden bei Vertragsabschluss, durch uns oder durch unsere Erfüllungsgehilfen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; dies gilt nicht für Schäden, die der Käufer infolge einer schuldhaften Verletzung seines Lebens, Körpers oder seiner Gesundheit durch uns oder durch unsere Erfüllungsgehilfen erleidet.
- e) Es wird keine Haftung übernommen für Schäden, die aus den nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Verwendung von Austauschwerkstoffen, chemisch elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
- f) Fertigen wir Teile für den Käufer nach dessen Vorgaben (Zeichnungen, Muster, Entwürfe etc.) so haften wir nur dafür, dass das von uns hergestellte Produkt diesen Vorgaben entspricht; für eine bestimmte Eignung des Produktes zu einem speziellen Zweck oder für eine bestimmte Lebensdauer haften wir nicht. Es ist vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen, schriftlich zu treffenden, Vereinbarung Sache des Käufers zu prüfen, ob sich die von ihm beigestellten oder vorgeschlagenen Materialien und Werkstoffe für den vorgesehenen Verwendungszweck eignen. Entspricht das vom Käufer beigestellte oder vorgeschlagene Material nicht dessen Vorgaben, sind wir zu Preiskorrekturen berechtigt, wenn sich dadurch die Kostenbasis ändert.
- g) Das vom Käufer beigestellte Material muss frei sein von Mängeln, es darf insbesondere keine Maß- und Qualitätsabweichungen, wie z.B. Gusslunker, aufweisen. Für Mängel an der vom Käufer beigestellten Ware haften wir nur, wenn diese Mängel durch uns verschuldet wurden.
- h) Das uns vom Käufer zur Bearbeitung beigestellte Material ist mit Lieferschein bzw. unter genauer schriftlicher Angabe von Stückzahl und Gesamtgewicht anzuliefern. Für fehlende Teile wird nur Ersatz geleistet, wenn deren Anlieferung durch einen von uns abgezeichneten Anlieferungsschein belegt ist und die Gefahr für die fehlenden Teile auf uns übergegangen ist. Bei Klein- und Massenteilen übernehmen wir für Ausschuss und Fehlmengen bis zu jeweils 3 % der angelieferten Gesamtmenge grundsätzlich keine Haftung, es sei denn, diese ist ausdrücklich schriftlich vereinbart worden.
- 5.3 Entstehenden Regressforderungen uns gegenüber aus einer Inanspruchnahme des Käufers durch dessen Abnehmer, haften wir allenfalls so, als ob wir direkt an den Endabnehmer verkauft hätten. Wird der Käufer von einem Endabnehmer aus einem Grunde in Anspruch genommen, der seine Ursache in der Fehlerhaftigkeit der verkauften Ware haben kann, ist er verpflichtet, uns davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Er ist darüber hinaus verpflichtet, sich von seinem Abnehmer auf Ersatz verklagen zu lassen, es sei denn, wir erkennen seine Ersatzpflicht gegenüber dem Käufer oder dessen Abnehmer an oder verzichten auf die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens. Wird der Käufer von seinem Abnehmer verklagt, hat er uns zur Beteiligung an dem Rechtsstreit Gelegenheit zu geben.
- 5.4 Alle Mängelansprüche verjähren innerhalb von längstens 12 Monaten ab Ablieferung der Ware.
- 6. Eigentumsvorbehalt**
- 6.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum, bis sämtliche bestehenden und nach Vertragsabschluss entstehenden Forderungen samt Nebenforderungen beglichen sind.
- 6.2 Be- und Verarbeitung sowie der Einbau der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller i.S.v. § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete bzw. mit unseren Produkten verbundene Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit Waren anderer Hersteller verarbeitet oder untrennbar vermischt bzw. Ware anderer Hersteller eingebaut, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Die so entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung.
- 6.3 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und uns unverzüglich bei Pfändung, Beschädigung oder Abhandenkommen der Ware oder bei Besitzwechsel zu informieren. Kommt der Käufer diesen Pflichten nicht nach, so dass unsere Eigentumsrechte gefährdet sind, sind wir berechtigt, die Ware in Besitz zu nehmen.
- 6.4 Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern unter der Voraussetzung, dass der Käufer uns bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder Dritte erwachsen, gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Wir nehmen diese Abtretung bereits jetzt an.
- 6.5 Das Recht des Käufers zum Besitz der Vorbehaltsware erlischt mit der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, z.B. bei Zahlungsverzug. Wir sind dann berechtigt, die Vorbehaltsware selbst in Besitz zu nehmen. In der Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklärt haben.
- 6.6 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20 % so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 6.7 Lässt das Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber dem Verkäufer, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Der Käufer ist verpflichtet, bei diesen Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutze unseres Eigentumsrechtes oder an dessen Stelle eines anderen Rechtes an der Ware treffen wollen.
- 6.8 An den uns übergebenen Gegenständen steht uns ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht zu. Unabhängig davon bestellt der Käufer uns an den übergebenen Gegenständen ein Verpfandrecht, welches der Sicherung unserer Forderung aus dem Auftrag dient. Das vertragliche Pfandrecht gilt, soweit die Vertragsteile nichts anderes vereinbart haben, auch für Forderungen aus früher durchgeführten Aufträgen und Leistungen, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen.
- 7. Erfüllungsort**
Erfüllungsort für sämtliche aus dem Vertrag erwachsenden Ansprüche ist für beide Vertragsteile, sofern sie Kaufleute sind, der Sitz unseres Unternehmens.
- 8. Höhere Gewalt**
Bei Eintritt höherer Gewalt, wie etwa Krieg oder Kriegsgefahren, Naturkatastrophen, Transport- oder Betriebsstörungen, Arbeitskämpfmaßnahmen, Rohstoffverknappungen, devisenmäßigen Behinderungen oder gleichartigen unvorhergesehenen Hindernissen, die bei uns, einem Vorlieferanten oder bei einem Subunternehmer zu Lieferungs- oder Leistungsverzögerungen oder gar zu Unmöglichkeit der Lieferung bzw. Leistung führen und von uns nicht zu vertreten sind, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Behinderung und berechtigen im Falle der Unmöglichkeit beide Seiten zum Rücktritt vom Vertrag.
- 9. Vertrauliche Angaben**
Der Lieferant ist verpflichtet, alle Unterlagen und Angaben, die mit unserer Bestellung verbunden sind und sich aus dem Geschäftsgang ergeben, strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den Unterlagen und Angaben enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 10. Schlussbestimmungen**
- 10.1 Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Abweichungen von diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen, einschließlich der Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Gleiches gilt für Neben- und Zusatzabreden. Mündliche Abreden oder Zusicherungen unserer Mitarbeiter binden uns nicht.
- 10.2 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlung ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.3 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird durch die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Regelungszweck so nahe kommt, als es rechtlich nur zulässig ist. Gleiches gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages.
- 10.4 Die Beziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie sonstige, auch künftige zwischenstaatliche oder internationale Übereinkommen finden, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, keine Anwendung.
- 10.5 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft ist nach unserer Wahl Hamburg oder der Sitz des Käufers, für Klagen des Käufers ausschließlich Hamburg. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

Groth Feinwerktechnik GmbH & Co. KG

Altonaer Straße 350, D-25469 Halstenbek

Tel.: +49-(0)4101-3874-0

Fax: +49-(0)4101-3874-38

Web: www.groth-kg.de

Email: mail@groth-kg.de

(Stand: September 2005)